

Gesetz über Anpassungen aufgrund von Neuerungen im Krankenanstalten-, Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzrecht – Sammelnovelle

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Feldkirch, 23. September 2019

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (kija) nimmt zum Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Spitalgesetz wie folgt Stellung:

Bei Verdacht auf Misshandlungen von Patienten durch Anstaltspersonal hat zukünftig von der Opfer- bzw. Kinderschutzgruppe eine unabhängige externe Person eingebunden zu werden. Als unabhängige externe Person wird dabei der Patientenanwalt beispielhaft angeführt.

Aus Sicht des Kinderschutzes begrüßt die kija diese Maßnahme, durch die die Wahrung der Interessen betroffener Kinder und Jugendlicher sichergestellt werden soll. In Fällen von (vermuteten) Misshandlungen an Minderjährigen liegt es allerdings nahe, nicht den Patientenanwalt als unabhängige externe Person, sondern – um nicht an die Person des Kinder- und Jugendanwalts gebunden zu sein – die Kinder- und Jugendanwaltschaft als unabhängige externe Einrichtung einzubeziehen. Und dies nicht nur beispielhaft, sondern in jedem Fall verpflichtend.

Es ergeht daher die Forderung, den Wortlaut des § 39 Abs 5 Spitalgesetz im Gesetzesentwurf durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Wird ein Vorwurf erhoben oder besteht der Verdacht, dass es zu sexuellen Übergriffen oder körperlichen Misshandlungen oder zur Zufügung seelischer Qualen eines minderjährigen Patienten oder einer minderjährigen Patientin durch Anstaltspersonal gekommen ist, so hat die Kinderschutzgruppe die Kinder- und Jugendanwaltschaft als unabhängige externe Einrichtung beizuziehen.“



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg